



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző:

Cím: *Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausbesorger.*

Forrás:

Pester Lloyd Abl

Bn

(Hely)

1923. 1. 13.

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy

333.328.3

Hely

Idő

" 1923"

Személy

Helv.

331:645 "1923"

Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausbesorger.

Die Rechtsverhältnisse der Hausbesorger waren bisher nicht geregelt, die Rechte und Pflichten dieser Angestellten nicht fixiert. Vor etwa zwei Dezennien hatte wohl Dr. Wilhelm Bázyoni als Mitglied der Stadtrepräsentanz eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausbesorger beantragt, doch wurde dieser Antrag nicht verwirklicht. Jetzt ist diese Frage wieder aktuell geworden; die sozialpolitische Sektion des Magistrats hat einen „Statutenentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausbesorger und der Bizehausbesorger“ ausgearbeitet, der heute der sozialpolitischen Kommission unterbreitet wurde. In letzter Zeit waren Gerüchte verbreitet, die Polizei hätte die Absicht, die Hausbesorger zu polizeilichen Hilfsdiensten zu verwenden; aus dem Statutenentwurf geht dies nicht hervor, er enthält keine einzige Bestimmung, die die Hausbesorger zu derartigen polizeilichen Funktionen verpflichten würde.

Wir entnehmen dem aus 33 Paragraphen bestehenden Statutenentwurf folgende Bestimmungen:

In Budapest dürfen nur solche Personen als Hausbesorger angestellt werden, die im Besitze einer Hausbesorgerlegitimation sind. Diese Legitimation wird das zur Evidenzhaltung der Hausbesorger zu errichtende Amt ausfolgen. Anspruch auf eine solche Legitimation haben nur Personen, die ungarische Staatsbürger sind, in Budapest wohnen, Ungarisch lesen und schreiben können, kein unpatriotisches oder die staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährdendes Verhalten zur Schau tragen, nicht wegen Strafhandlungen unter Anklage stehen oder verurteilt wurden. Solchen Hausbesorgern, die wegen ihres Verhaltens gegenüber ihren Brotgebern oder den Mietern innerhalb eines Jahres wiederholt bestraft worden sind, wird die Ausfolgung der Legitimation verweigert.

Die von der Hauptstadt zu errichtende Evidenzhaltung hat sämtliche Hausbesorger zusammenzuschreiben und alle zur Orientierung der Interessenten sowie der Behörden nötigen

Daten betreffend diese Angestellten zu beschaffen. Die Tätigkeit dieses Amtes wird übrigens ein besonderes Statut regeln.

Der Hausbesitzer ist berechtigt, vom Hausbesorger eine entsprechende Kaution zu fordern, die jedoch nicht in bar, sondern in Wertpapieren usw. zu erlegen ist. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung kann der Hausbesitzer keine anderen als die in dem Statut vorgeschriebenen Dienstleistungen vom Hausbesorger fordern. Der Hausbesorger ist verpflichtet: das Trottoir, die Toreinfahrt, das Stiegenhaus und den Hof, ferner die Fenster und die Metallgegenstände der gemeinsamen Lokale, den Keller, den Dachboden usw. zu den vorgeschriebenen Zeiten sorgfältig zu reinigen, täglich den Kehricht in den einzelnen Wohnungen einzusammeln, den Hof, die Toreinfahrt, das Stiegenhaus auf Kosten des Hausbesitzers zu beleuchten, das Tor zur behördlich festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schließen, den Glockenapparat am Tor vor Torsperrung zu untersuchen, nach der Torsperrung aber sich zu überzeugen, ob sich nicht verdächtige Individuen in das Haus eingeschlichen haben, die behördlichen Drucksorten zu verteilen und einzusammeln, eine die Namen sämtlicher Inassen des Hauses enthaltende Liste den vom Magistrat festzusetzenden Normen entsprechend anzufertigen und alle Daten behördlichen Funktionären zur Verfügung zu stellen, auch Privatpersonen in höflicher Weise Auskunft zu erteilen, sich dem Hausbesitzer, sowie den Mietern gegenüber höflich und anständig zu benehmen.

Der Hausbesorger ist, selbst wenn der Hausbesitzer ihn dazu ermächtigt, nicht berechtigt, dem Mieter zu kündigen.

Der Hausbesorger hat Anspruch auf eine Naturalwohnung. Außer seinen Bezügen gebühren ihm das sogenannte Hausmeistergeld, das Sperrgeld sowie die Gebühr für die Entfernung des Kehrichts; ist in dem Hause auch ein Bizehausbesorger angestellt, so hat dieser auf die letzte Gebühr Anspruch. Das Hausmeistergeld ist mit dem Mietzins gleichzeitig zu entrichten.

Der zwischen dem Hausbesitzer und dem Hausbesorger geschlossene Dienstvertrag kann nur mit dreimonatiger Kündigung gelöst werden. Wenn jedoch das Benehmen des Hausbesorgers den Anforderungen nicht entspricht, so genügt eine

Kündigungsfrist von einem Monat. Der Hausbesorger kann sofort entlassen werden, wenn er eine Strafhandlung begangen hat, die Hausbewohner tätlich insultiert, beleidigt oder verleumdet, wenn er trotz erfolgter Ermahnung ein unpatriotisches Verhalten zur Schau trägt, wenn er den Hausfrieden stört, wenn er sich dem Trunke ergibt. In diesen Fällen hat er binnen 24 Stunden seine Naturalwohnung zu räumen. Jeder Mieter, dessen Rechte der Hausbesorger verletzt, kann den Hausbesitzer schriftlich auffordern, den Hausbesorger zu entlassen; wird diesem Wunsche nicht binnen einer Woche entsprochen, kann der betreffende Mieter die Wohnung kündigen.

Der Hausbesorger ist berechtigt, sofort aus dem Dienste zu treten, wenn der Hausbesitzer seinen in dem Dienstvertrag ungeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er den Hausbesorger oder dessen Familie zu einer strafbaren Handlung verleiten will, sie tätlich insultiert, beleidigt oder verleumdet, oder wenn die Verrichtung des Dienstes das Leben des Hausbesorgers oder seiner Angehörigen gefährdet.

Die Auflösung des Dienstvertrages ist in jedem Falle der Evidenzhaltung schriftlich anzumelden.

Zur Verletzung eines Teiles der Hausbesorgeragenden kann der Hausbesorger mit Einwilligung des Hausbesitzers einen ständigen Bizehausbesorger anstellen. Bizehausbesorger, die eine Legitimation vorweisen können, sind jedenfalls vorzuziehen. Der Bizehausbesorger hat Anspruch auf eine gesunde Naturalwohnung, auf ein Drittel des Hausmeistergeldes und auf die ganze Kehrichtgebühr.

Die Übertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafe (bis zu 1000 Kronen) und Arrest (bis zu fünf Tagen) geahndet. Das Urteil wird der Evidenzhaltung mitgeteilt.

Die Hausbesorger, die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bereits im Dienste stehen, sind verpflichtet, sich innerhalb eines halben Jahres die Legitimation zu verschaffen, widrigenfalls sie aus dem Dienste zu entlassen sind.